



# simpliTV-Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der simpli services GmbH & Co KG (kurz "simpli services"), FN 384789 t, Handelsgericht Wien mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1150 Wien, Storchengasse 1 für „simpliTV“ April 2013

## O. Sperre

simpli services ist außer im Fall des Zahlungsverzugs des Kunden gemäß G.7 berechtigt aber nicht verpflichtet, bei Aufrechterhaltung des Vertrages die Freischaltung des oder der Empfangsgeräte des Kunden hinsichtlich des Empfangs von simpliTV zu beenden (Deaktivierung), wenn er gegen die Nutzungsbedingungen gemäß H. verstößt oder dahingehend begründeter Verdacht besteht sowie aus sicherheitsrelevanten Gründen.

## P. Änderungen beim Kunden – Zugangsfiktion

Der Kunde hat simpli services jede Aufgabe und/oder Änderung seiner postalischen und allfälligen elektronischen Anschrift – sowohl betreffend den Standort des Empfangs von simpliTV (Empfangsadresse) als auch eine allenfalls abweichende Rechnungsadresse – möglichst schon im Vorhinein, sonst unverzüglich, in Schriftform oder elektronischer Form oder telefonisch bekanntzugeben. Im Falle der telefonischen Bekanntgabe ist dies nur unter Nennung des telefonischen Kundenkennworts (siehe L) möglich. Ansonsten können Änderungen durch den Kunden selbst online auf einer entsprechenden Seite der Homepage von simpli services ([www.simpliTV.at](http://www.simpliTV.at)) durchgeführt werden.

Wenn und solange elektronische, an den Kunden gerichtete Kommunikation der simpli services für diese erkennbar nicht zugestellt werden kann (Aufhebung des Accounts, Fehlermeldung), ergeht die Kommunikation stattdessen in Schriftform.

Solange ein Kunde die Bekanntgabe einer geänderten neuen postalischen und/oder allfälligen elektronischen Adresse unterlässt und die Zustellung an keine der bisher bekanntgegebenen Adressen möglich ist, gelten Erklärungen der simpli services dem Kunden an eine bisher bekanntgegebene Adresse als zugegangen, bis der Kunde eine neue postalische und/oder elektronische Adresse bekanntgibt.

## Q. Vertrags- und Entgeltänderungen

simpli services ist berechtigt, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Entgeltbestimmungen (Tarifblatt) nach erfolgter Anzeige bei der Regulierungsbehörde (§ 25 TKG) vorzunehmen. Der Kunde wird mindestens zwei Monate vor In-Kraft-Treten der Änderungen hinsichtlich jener Vertragsinhalte, die ihn nicht ausschließlich begünstigen, in geeigneter Form informiert und ist berechtigt, den Vertrag bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung kostenlos zu kündigen.

## R. Übertragung des Vertrags durch simpli services

simpli services ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Abonnementvertrag ohne Zustimmung des Kunden mit schuldbefreiender Wirkung auf die ORS comm GmbH & Co KG, Wien, FN 357120 b, zu übertragen.

## S. Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen des Abonnementvertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Abonnementvertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

## T. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz von simpli services, sohin der fünfzehnte Wiener Gemeindebezirk.

Der Abonnementvertrag und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Abonnementvertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen simpli services einerseits und einem Unternehmer iSd UGB andererseits unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des für Handelssachen sachlich zuständigen Gerichts in Wien Wien.

## U. Möglichkeit der Einleitung eines Streitbelegungsverfahrens nach § 122 TKG

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Kunde also auch simpli services Streit- und Beschwerdefälle, insbesondere (i) betreffend die Qualität der Dienstleistung; (ii) bei Zahlungsstreitigkeiten, die zwischen den Vertragspartnern nicht befriedigend gelöst worden sind; sowie (iii) über eine behauptete Verletzung des TKG nach § 122 TKG der nach §§ 112 ff TKG zuständigen Regulierungsbehörde vorlegen.

## V. Registrierung und Freischaltung ORF eins HD, ORF 2 HD und ServusTV HD

Mit der Freischaltung eines zertifizierten DVB-T2 Empfangsgeräts für simpliTV werden auch die – nicht vom simpliTV-Abonnementvertrag umfassten Programme ORF eins HD, ORF 2 HD und ServusTV HD, welche ebenfalls verschlüsselt über DVB-T2 ausgesendet werden, kostenlos freigeschaltet. Dafür gelten gesonderte Registrierungsbedingungen. Die Beendigung des simpliTV-Abonnementvertrags lässt die Registrierung und Freischaltung für ORF eins HD, ORF 2 HD und ServusTV HD unberührt.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass unabhängig vom Abschluss oder Bestand des simpliTV-Abonnementvertrags die Möglichkeit besteht, dass simpli services ein oder mehrere zertifizierte DVB-T2 Empfangsgeräte des Kunden nach Erhalt einer Registrierungsanmeldung des Kunden für den Empfang von ORF eins HD, ORF 2 HD und ServusTV HD (ohne Entrichtung eines Freischaltentgelts) freischaltet. Nähere Informationen dazu sind unter [www.simpliTV.at](http://www.simpliTV.at) abrufbar.

## W. Weitere Angaben zu simpli services

simpli services ist eine GmbH & Co KG. Komplementärin (unbeschränkt haftende Gesellschafterin) ist die simpli services GmbH mit dem Sitz in Wien, FN 276729 f Handelsgericht Wien.

## INHALTSVERZEICHNIS

- A. simpliTV
- B. Vertragsabschluss simpliTV
- C. Vertragsgegenstand
- D. Verschlüsselung und Zugriff auf Software im Empfangsgerät
- E. Vertragsdauer
- F. Entgelt
- G. Verrechnung und Zahlungsbedingungen
- H. Nutzung von simpliTV
- I. Jugendschutz und Erotikkanal
- J. Schriftliche Nachrichten an simpli services
- K. Service Hotline
- L. Kommunikation – Customer Self Care
- M. Haftungsbeschränkung
- N. Datenschutz
- O. Sperre
- P. Änderungen beim Kunden – Zugangsfiktion
- Q. Vertrags- und Entgeltänderungen
- R. Übertragung des Vertrags durch simpli services
- S. Salvatorische Klausel
- T. Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand
- U. Möglichkeit der Einleitung eines Streitbelegungsverfahrens nach § 122 TKG
- V. Registrierung und Freischaltung ORF eins HD, ORF 2 HD und ServusTV HD
- W. Weitere Angaben zu simpli services

## A. simpliTV

1. Mit dem Abonnement von simpliTV erhält der Kunde die technische Bereitstellung der Möglichkeit zum terrestrisch digitalen (DVB-T2) Empfang von derzeit bis zu 27 verschlüsselten TV-Programmen in den Standards SD oder HD, wobei die Empfangsmöglichkeit die Verwendung eines für DVB-T2 geeigneten (zertifizierten) Empfangsgeräts (z.B. Settopbox oder CI-Modul) in Zusammenhang mit einem geeigneten Fernsehgerät und einer geeigneten Antenne durch den Kunden voraussetzt.

Unter [www.simpliTV.at](http://www.simpliTV.at) sind die jeweils im Rahmen von simpliTV angebotenen TV-Programme sowie die örtlichen und technischen Verfügbarkeiten (Versorgungs- und Empfangsgebiete laut Empfangscheck sowie Frequenz- und Senderlisten) abrufbar.

2. Mit einem in Österreich für DVB-T2 zertifizierten Empfangsgerät kann der Kunde weiters unabhängig vom Abonnement von simpliTV nach Maßgabe der technischen Verfügbarkeit und des jeweiligen Standorts des Kunden die in Österreich über DVB-T ausgesendeten TV-Programme (siehe zur jeweiligen Senderliste [www.dvb-t.at](http://www.dvb-t.at)) und, nach vorheriger Registrierung bei simpli services, die über DVB-T2 ausgesendeten Programme ORF eins HD, ORF 2 HD und ServusTV HD empfangen. Diese weiteren Empfangsmöglichkeiten sind aber nicht Gegenstand des simpliTV-Abonnementvertrags.

3. Bei Abschluss eines simpliTV-Abonnementvertrags sind somit mit einem DVB-T2 geeigneten (zertifizierten) Empfangsgerät in Summe (samt den TV-Programmen laut Abs 2) bis zu 40 TV-Programme über DVB-T und DVB-T2 empfangbar.

4. Die ORS comm GmbH & Co KG, Wien, FN 357120 b (kurz „ORS comm“) hat im Jahr 2013 von der KommAustria die Zulassungen für die Errichtung und den Betrieb der digital-terrestrischen Multiplex-Plattformen (kurz „MUX“) D, E und F in der Technologie DVB-T2 gemäß AMD-G mit einer Laufzeit von 10 Jahren erhalten. simpli services ist von der ORS comm mit der Vermarktung von simpliTV beauftragt und daher Vertragspartner des Kunden.

## B. Vertragsabschluss simpliTV

1. Ab erstmaliger Inbetriebnahme eines für DVB-T2 in Österreich zertifizierten Empfangsgeräts in Österreich hat der Kunde im Empfangsgebiet von DVB-T2 grundsätzlich die Möglichkeit, die über DVB-T2 ausgesendeten TV-Programme (ausgenommen Erotikkanal) vorläufig kostenfrei für 30 Tage frei zu empfangen. Wenn das aus technischen Gründen nicht der Fall sein sollte, kann sich der Kunde an die Service Hotline (siehe K) wenden, welche die vorläufige Freischaltung für 30 Tage veranlassen wird. Die DVB-T2 Empfangsmöglichkeit endet nach der vorläufigen Empfangbarkeit, wenn es nicht zu einem simpliTV-Abonnementvertrag oder (siehe V) einer Registrierung nur für ORF eins HD, ORF 2 HD und ServusTV HD kommt. Die DVB-T Programme sind davon unabhängig empfangbar.

2. Der Kunde kann ein simpliTV-Abonnement schriftlich (Post oder Fax) unter Verwendung des Anmeldeformulars oder online ([www.simpliTV.at](http://www.simpliTV.at)) oder telefonisch, jeweils aber nur unter vollständiger Angabe der im Anmeldeformular bzw. online geforderten Daten, darunter insbesondere

- des Standorts des beabsichtigten Empfangs in Österreich (Empfangsadresse) und
- der vollständigen Gerätenummer (Client ID) seines DVB-T2 zertifizierten Empfangsgeräts, bestellen. Der Kunde ist für die Richtigkeit der Daten verantwortlich. Das Anmeldeformular kann auch telefonisch angefordert werden.

Der simpliTV-Abonnementvertrag kommt zustande bei schriftlicher Bestellung oder Bestellung online mit Annahme der Bestellung des Kunden durch simpli services, welche schlüssig durch elektronische Freischaltung des Empfangsgeräts des Kunden für den Empfang der simpliTV-Programme erfolgt. Der Kunde erhält nach Freischaltung von simpli services per Post oder elektronisch eine Bestätigung (Willkommensbrief) über den erfolgten Vertragsabschluss (samt allfälligen gesetzlich gebotenen Hinweisen, siehe z.B. zu den Rücktrittsrechten von Konsumenten nach Abs 5).

Bei telefonischer Bestellung kommt der Vertrag mit Zahlung der ersten Rechnung der simpli services zustande, welche simpli services dem Kunden nach der telefonischen Bestellung samt einer Bestätigung über den Vertragsinhalt (Willkommensbrief) übersendet.

Der Abonnementpreis für simpliTV (siehe F.4) fällt für die Zeit ab dem auf die Freischaltung folgenden Tag an.

Die schriftliche Bestellung (Angebot) oder Bestellung online bindet den Interessenten für die angemessene Frist von sieben Werktagen (ohne Samstag) ab Zugang seiner Erklärung bei simpli services. Es erlischt nach Ablauf dieser Frist ohne sein weiteres Zutun, wenn simpli services das Angebot nicht fristgerecht angenommen hat. Wenn ein Interessent dem allfälligen Ersuchen der simpli services um Vervollständigung oder Richtigstellung seiner Erklärung oder die Erbringung einschlägiger Nachweise nachkommt, verlängert (erneuert) sich die Bindungsfrist des Interessenten um die genannte siebentägige Frist ab Zugang der erbetenen Information oder des Nachweises. Dies gilt auch im Fall mehrmaligen Ersuchens.

3. Bestandteile und Rechtsgrundlagen des simpliTV-Abonnementvertrags sind neben dem Inhalt des (schriftlichen oder elektronischen) Anmeldeformulars (bzw. des Willkommensbriefs bei telefonischer Bestellung)

3.1 die jeweils geltende Programmliste (abrufbar unter [www.simpliTV.at](http://www.simpliTV.at)),

3.2 das jeweils geltende Tarifblatt (abrufbar unter [www.simpliTV.at](http://www.simpliTV.at)),

3.3 diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie

3.4 die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch („ABGB“), das Konsumentenschutzgesetz („KSchG“), wenn der Kunde Konsument ist, sowie das Telekommunikationsgesetz („TKG“) mitsamt dazu ergangenen Verordnungen.

4. simpli services kontrahiert ausschließlich auf Grundlage des jeweils geltenden Tarifblatts und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Bedingungen sowie Ergänzungen, Streichungen und Korrekturen des Kunden oder Dritter werden zurückgewiesen und nicht Inhalt des Vertrags, auch wenn simpli services ihnen nicht (nochmals) ausdrücklich widerspricht (Abwehrklausel).

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Abonnementverträge von simpliTV.

5. Wenn der Kunde Konsument im Sinne des KSchG ist, stehen ihm nachstehende Rücktrittsrechte vom simpliTV-Abonnementvertrag zu:

5.1 Wenn der Vertrag weder in den Räumlichkeiten der simpli services noch bei einem Messe- oder Informationsstand der simpli services abgeschlossen wird, kann der Kunde innerhalb einer Woche ab Ausfolgung einer Urkunde über den Vertrag von der Bestellung oder vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt hat schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen und muss innerhalb des oben genannten Zeitraums an simpli services abgesendet werden. Der Kunde hat kein Rücktrittsrecht, wenn er das Geschäft selbst angebahnt hat bzw. wenn vor dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechungen zwischen den Vertragspartnern stattgefunden haben.

5.2 Wenn der Kunde seine Vertragserklärung im Fernabsatz abgegeben hat, ist er berechtigt, innerhalb von sieben Werktagen (wobei der Samstag nicht als Werktag gilt) ab Vertragsabschluss oder späterem Erhalt der schriftlichen Bestätigung von simpli services nach § 5d KSchG (Willkommensbrief ) vom Vertrag zurückzutreten. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist abgesendet wird. Wenn der Kunde den Willkommensbrief nicht erhält, beträgt die Rücktrittsfrist drei Monate.

### C. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des simpliTV-Abonnementvertrags ist die technische Bereitstellung der Möglichkeit des Kunden zum terrestrisch digitalen (DVB-T2) Empfang von derzeit bis zu 27 verschlüsselten TV-Programmen in den Standards SD oder HD in Österreich, siehe aber Abs 4, zum privaten Gebrauch (siehe H) gegen Entgelt (siehe F), wobei die Empfangsmöglichkeit die Verwendung eines für DVB-T2 geeigneten (zertifizierten) Empfangsgeräts (z.B. Settopbox oder CI-Modul) in Zusammenhang mit einem geeigneten Fernsehgerät und einer geeigneten Antenne durch den Kunden voraussetzt.

Vertragsgegenständlich sind die jeweils über die MUX D bis F laut AMD-G verbreiteten TV-Programme (zu ORF eins HD, ORF 2 HD und ServusTV HD siehe Punkt V), abrufbar unter [www.simpliTV.at](http://www.simpliTV.at); Änderungen der Belegung der MUX D bis F führen daher auch zu entsprechender Änderung der Programme simpliTV.

Die Berechtigung zum Empfang von simpliTV außerhalb von Österreich besteht nicht.

2. Ein Abonnementvertrag berechtigt zur Freischaltung von bis zu höchstens drei Empfangsgeräten des Kunden am selben Standort (selbe Empfangsadresse), wobei für ein zweites oder drittes Empfangsgerät Zusatzentgelt anfällt, siehe Punkt F. Wenn der Kunde mehr Empfangsgeräte freigeschaltet wissen will, kann er weitere Abonnements bestellen.

Der Wechsel des Empfangsgeräts durch den Kunden ist möglich. Der Kunde hat simpli services dazu die Gerätenummer (Client ID) des neuen Empfangsgeräts mitzuteilen. Die Deaktivierung des bisherigen Empfangsgeräts und die Freischaltung des neuen Empfangsgeräts erfolgen jeweils innerhalb von fünf Werktagen (ohne Samstag) ab der Mitteilung. Für die Freischaltung des neuen Empfangsgeräts fällt ein Entgelt laut Tarifblatt an. Der Wechsel des Empfangsgeräts lässt Bestand und Dauer des Vertrags unberührt.

Der Wechsel des Standorts (Empfangsadresse) ist möglich. Der Kunde hat simpli services einen allfälligen neuen Standort mitzuteilen.

3. Nicht Gegenstand des simpliTV-Abonnementvertrags sind

3.1 die Bereitstellung oder Lieferung eines tauglichen Empfangsgeräts und/oder

3.2 die Berechtigung oder Möglichkeit des Empfangs der über DVB-T2 ausgestrahlten Programme ORF eins HD, ORF 2 HD und ServusTV HD oder von über DVB-T ausgestrahlten TV-Programmen, auch wenn diese auf einem DVB-T2 zertifizierten Empfangsgerät empfangbar sind.

4. simpliTV ist grundsätzlich nur in den jeweiligen Versorgungsgebieten laut Empfangscheck (abrufbar unter [www.simpliTV.at](http://www.simpliTV.at)) empfangbar. Bei der beim Empfangscheck ausgewiesenen Empfangsart handelt es sich um eine Empfangsprognose. Darüber hinaus können die Empfangsmöglichkeiten durch verschiedenste Umstände, vor allem die geographischen, atmosphärischen und konkreten räumlichen Verhältnisse am Standort des Empfangsgeräts eingeschränkt sein. Die Empfangbarkeit kann zeitlich

durch notwendige Wartungs- oder Reparaturarbeiten am DVB-T2 Sendernetz, durch nicht im Bereich des MUX-Betreibers oder von simpli services liegende Ereignisse (z.B. Stromausfall) oder durch urheberrechtlich bedingte Maßnahmen im Bereich der TV-Programme (z.B. Schwarzblenden) eingeschränkt sein.

### D. Verschlüsselung und Zugriff auf Software im Empfangsgerät

1. simpliTV wird verschlüsselt ausgestrahlt, weshalb die Empfangsmöglichkeit durch den Kunden voraussetzt, dass der Kunde ein in Österreich für DVB-T2 zertifiziertes Empfangsgerät besitzt.

Da die Entschlüsselung ohne Verwendung einer Karte (cardless) erfolgt, ist die Angabe der vollständigen Gerätenummer (Client ID) des jeweiligen Empfangsgeräts notwendig, weil die Entschlüsselung nur unter Verwendung dieser Gerätenummer (Client ID) bewerkstelligt werden kann.

2. simpli services (oder die von ihr beauftragten Dienstleister oder der MUX-Betreiber) sind berechtigt, zwecks Freischaltung und zwecks sonstiger Abwicklung des Vertrags aus der Ferne (over the air; per Luftschnittstelle) auf die Software im Empfangsgerät des Kunden zuzugreifen und diese erforderlichenfalls (z.B. bei Wartung oder Änderungen des Verschlüsselungssystems) zu ändern.

### E. Vertragsdauer

1. Der simpliTV-Abonnementvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; der simpliTV-Abonnementvertrag endet (unbeschadet bestehender Rücktrittsrechte, siehe B.5) durch die ordentliche oder außerordentliche Kündigung eines Vertragspartners.

2. Der simpliTV-Abonnementvertrag kann von jedem Vertragspartner einseitig nach Ablauf eines Kalendermonats beginnend mit dem Tag des Vertragsabschlusses (siehe B.2) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist ordentlich schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden.

3. Wenn der Abonnementvertrag auch ein zweites oder drittes Empfangsgerät des Kunden umfasst, dann kann der Kunde die ordentliche Kündigung laut Abs 2 auch nur hinsichtlich des zweiten und/oder dritten Empfangsgeräts vornehmen. In diesem Fall endet die Freischaltung für das (die) gekündigte(n) Empfangsgerät(e) und bleibt der Abonnementvertrag hinsichtlich des oder der nicht gekündigten Empfangsgeräts(e) aufrecht.

4. Der Abonnementvertrag kann von jedem Vertragspartner einseitig bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich mit sofortiger Wirkung schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden. Als wichtiger Grund, welcher simpli services zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gilt die Beendigung der Zulassungen für MUX D, E und/oder F sowie die Änderung wichtiger technischer (insbesondere Wechsel Verschlüsselungssystem) oder rechtlicher (z.B. Änderungen ORF-G oder AMD-G) Rahmenbedingungen.

### F. Entgelt

1. Im Fall des Zustandekommens eines simpliTV-Abonnementvertrags verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung der im Tarifblatt näher beschriebenen Entgelte insbesondere

- Freischaltentgelt und
- Abonnementpreis

jeweils inklusive USt., an simpli services. Nähere Angaben zu den jeweils aktuellen Entgelten sind unter [www.simpliTV.at](http://www.simpliTV.at) abrufbar oder, auf Dauer deren Bestands, bei der Service Hotline von simpli services (siehe K) abfragbar.

2. Für die Freischaltung eines (jeden) DVB-T2 zertifizierten Empfangsgeräts im Rahmen eines simpliTV-Abonnementvertrags hat der Kunde das Freischaltentgelt laut Tarifblatt zu zahlen. Die Höhe des Freischaltentgelts ist von der Dauer des Abonnementvertrags unabhängig. Das Freischaltentgelt fällt auch bei Freischaltung eines weiteren (2. oder 3.) Empfangsgeräts an, sofern diese Empfangsgeräte nicht gleichzeitig mit dem Erstgerät angemeldet werden.

3. Beim Wechsel eines Empfangsgeräts (C.2) oder bei neuerlicher Freischaltung nach vorangegangener Sperre (G.7 und O) sowie bei Vertragsänderung fällt ein Entgelt laut Tarifblatt an.

4. Der monatliche Abonnementpreis ist für die Zeit ab dem Tag nach der Freischaltung des ersten DVB-T2 zertifizierten Empfangsgeräts des Kunden für simpliTV durch simpli services zu entrichten. Der monatliche Abonnementpreis erhöht sich bei Freischaltung eines zweiten oder dritten Empfangsgeräts des Kunden jeweils entsprechend Tarifblatt.

Beim Abonnementpreis handelt es sich um eine (technische) Gebühr für die zur Verfügungstellung der SD- und HD-Signale, nicht aber um ein auf die Inhalte der TV-Programme bezogenes Entgelt.

5. Alle Entgelte laut Tarifblatt gelten inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. simpli services behält sich Entgeltänderungen vor, wobei die Preiskalkulation für den Zeitpunkt der Bestellung gilt und sich deren Grundlagen bei längerfristigen Abonnementverträgen verändern können. Entgeltänderungen zum Nachteil des Kunden sind nur nach Punkt Q „Vertrags- und Entgeltänderungen“ zulässig.

### G. Verrechnung und Zahlungsbedingungen

1. Die Verrechnung des monatlichen Abonnementpreises erfolgt im Vorhinein für das jeweilige Empfangsgerät (1./2./3. Gerät), wobei simpli services berechtigt ist, jeweils zwei Monatsbeträge im Vorhinein zu verrechnen. Alternativ dazu kann der Kunde auch eine Jahreszahlung im Vorhinein wählen. Die Verrechnung des Freischaltentgelts erfolgt jeweils gemeinsam mit der nächsten Verrechnung des Abonnementpreises für das jeweilige Empfangsgerät (1./2./3. Gerät).

Der Abonnementpreis bei Verrechnung alle zwei Monate ist auf ein Jahr bezogen um ein Monatsentgelt höher als der Abonnementpreis bei Jahreszahlung.

2. Die Verrechnung für die Entgelte laut C.3 erfolgt jeweils nach Wechsel eines Empfangsgeräts oder nach neuerlicher Freischaltung bzw. Vertragsänderung.

3. Dem Kunden steht es frei, zwischen der Rechnungslegung in elektronischer oder in Papierform zu wählen. Die Rechnungen werden elektronisch versendet, so der Kunde keine Papierrechnung wünscht.

4. Die Rechnungsbeträge werden jeweils mit Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Die Zahlung kann durch Überweisung oder mittels Bankeinzug erfolgen.

5. Rechnungseinwendungen hat der Kunde spätestens binnen zwei Monaten ab Erhalt schriftlich oder per E-Mail zu erheben, widrigenfalls die jeweilige Forderung der simpli services als durch den Kunden anerkannt gilt. Der Kunde wird hierauf auch gesondert in der Rechnung hingewiesen.

6. Bei verschuldetem Zahlungsverzug des Kunden ist simpli services berechtigt, die daraus entstehenden notwendigen und zweckentsprechenden Spesen und Kosten, insbesondere für Mahnung, Inkasso und außergerichtliche Anwaltskosten sowie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zusätzlich zu verrechnen.

7. Im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ist simpli services weiters berechtigt, das oder die vom jeweiligen Abonnementvertrag erfassten Empfangsgeräte des Kunden nach vorangegangener Zahlungserinnerung und Mahnung unter Androhung der Sperre hinsichtlich des Empfangs von simpliTV zu deaktivieren (= Widerruf der Freischaltung). Dadurch wird der Kunde jedoch nicht seiner Zahlungsverpflichtung enthoben, weder für die ursprünglichen Rückstände, noch für die im Zeitraum der Sperre auflaufenden Beträge. Bei neuerlicher Freischaltung nach Beseitigung des Zahlungsverzugs ist der Kunde zur Zahlung eines Entgelts laut Tarifblatt verpflichtet.

8. Zahlungen werden grundsätzlich zuerst auf entstandene Spesen und Kosten, dann auf Zinsen und erst zuletzt auf das rückständige Kapital angerechnet.

9. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus und im Zusammenhang mit dem simpliTV-Abonnementvertrag durch Aufrechnung gegen simpli services aufzuheben. Wenn der Kunde Verbraucher iSd KSchG ist, gilt dies nicht (i) für den Fall einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit der simpli services oder hinsichtlich solcher Gegenforderungen des Kunden, welche (ii) im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, (iii) gerichtlich festgestellt, oder (iv) von simpli services anerkannt worden sind.

10. simpli services ist berechtigt, gegebenenfalls bestehende Forderungen für nicht vom Abonnementvertrag umfasste Dienstleistungen von simpli services gemeinsam mit den Abonnementpreisen zu verrechnen.

### H. Nutzung von simpliTV

1. Die TV-Programme im Angebot von simpliTV und die in diesem Zusammenhang verwendete Verschlüsselungssoftware sind urheberrechtlich geschützt. simpliTV darf nur in Österreich und nur zur privaten Nutzung durch den Kunden empfangen werden. Jede andere Nutzung der Fernsehprogramme und/oder der Verschlüsselungssoftware und/oder des (Fernseh-) Signals – so insbesondere das Kopieren, Vermieten, Verleihen, codierte und uncodierte Weitersenden (insbesondere an andere Haushalte), die Bearbeitung oder Umgehung der Verschlüsselung und die öffentliche Aufführung (z.B. Kino-

aufführungen, Aufführung in Vereinen, Schulen, Hotels, Gaststätten, Restaurants oder Gemeinschaftsräumen) ist ausdrücklich untersagt, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Ausnahmetatbestände im Einzelfall zulässig ist.

2. Das simpliTV-Abonnement ist an den Kunden und an die Empfangsadresse gebunden. Der Kunde darf Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von simpli services an Dritte übertragen. Es ist dem Kunden nicht erlaubt, Kopien der simpliTV-Fernsehprogramme und/oder der entsprechenden (Fernseh-) Signale in irgendeiner Weise zu bearbeiten, wirtschaftlich zu nutzen, an Dritte weiterzugeben oder mit diesen zu teilen oder an öffentlichen Orten zu zeigen, sofern dies nicht aufgrund gesetzlicher Ausnahmetatbestände im Einzelfall zulässig ist.

### I. Jugendschutz und Erotikkanal

1. simpliTV kann auch einen oder mehrere Erotikkanäle umfassen. Der Kunde kann bei Bestellung des Abonnements entscheiden, dass der oder die Erotikkanäle nicht freigeschaltet werden. Damit ist aber keine Herabsetzung des Abonnementpreises verbunden.

2. Der Kunde trägt die alleinige zivil-, verwaltungs- und strafrechtliche Verantwortung dafür, dass sämtliche in diesem Zusammenhang bestehenden Gesetze, insbesondere das jeweils anwendbare Jugendschutzgesetz, beim Empfang von simpliTV beachtet werden und hat insbesondere geeignete Maßnahmen dafür zu treffen, dass keine vom jeweils anwendbaren Jugendschutzgesetz oder sonstigen einschlägigen Gesetzen geschützten Personen Zugang zu Erotikkanälen haben oder sich verschaffen können.

### J. Schriftliche Nachrichten an simpli services

Alle schriftlichen Nachrichten des Kunden an simpli services haben an das Postfach 11110, 1150 Wien (per Post), 01 8 760 760 - 513 983 (Fax) oder [kontakt@simpliTV.at](mailto:kontakt@simpliTV.at) (E-Mail) zu erfolgen.

### K. Service Hotline

simpli services wird bis auf weiteres eine (kostenpflichtig aus ganz Österreich max. 0,1€/Minute, Stand 02/2013 telefonisch erreichbare) Service Hotline einrichten, an die sich der Kunde mit Fragen richten kann. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Bestand oder Betrieb der Service Hotline oder Beantwortung dort gestellter Fragen.

### L. Kommunikation – Customer Self Care

Jeder Kunde erhält im Willkommensbrief (siehe B.2) ein Kundenkennwort zugeteilt, das bei telefonischen Anfragen zur Identifikation dient.

Jeder Kunde erhält auf Dauer des simpliTV-Abonnementvertrags über [www.simpliTV.at](http://www.simpliTV.at) Zugang zum Online-Service-Portal (Customer Self Care). Zu diesem Zweck wird jedem Kunden bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung im Willkommensbrief ein Passwort zugeteilt, das der Kunde beim ersten Login selbst ändern sollte. Im Zuge der Bestellung online legt der Kunde das Passwort selbst an. Unter Verwendung des Passworts kann der Kunde in die jeweils letzten (bis zu zwölf) Rechnungen einsehen, Adressänderungen eingeben, zusätzliche Empfangsgeräte anmelden sowie die Freischaltung oder Deaktivierung der Erotikkanäle beantragen.

### M. Haftungsbeschränkung

Hinsichtlich der technischen Bereitstellung der Empfangsmöglichkeit haftet simpli services, außer im Falle von Personenschäden, lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### N. Datenschutz

Der Kunde stimmt zu, dass die von ihm angegebenen Daten (Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Gerätenummer (Client ID) des Empfangsgeräts) von simpli services verwendet werden, um dem Kunden Informationen über das Produktportfolio von simpliTV (Aktionen, neue Angebote, neue Programme, Programmhilights), Empfangsgeräte, terrestrische Empfangsmöglichkeiten sowie Datenabgleich gemäß Rundfunkgebührengesetz per Post, E-Mail, SMS oder Fax zukommen zu lassen. Des Weiteren stimmt der Kunde zu, dass die von ihm angegebenen Daten zu den oben angeführten Zwecken an die verbundenen Unternehmen der simpli services (ORS comm GmbH & Co KG, Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, Österreichischer Rundfunk, ORF - KONTAKT Kundenservice GmbH & Co KG, GIS Gebühren Info Service GmbH) übermittelt werden. Diese Zustimmung (Punkt N) kann der Kunde jederzeit schriftlich mit Brief oder E-Mail an simpli services widerrufen.